

Kantonsratsbeschluss über die Festlegung von Kantonsbeiträgen an NFA Einzelprojekte mit abgestuftem Schwerfinanzierbarkeitszuschlag

vom 3. Dezember 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37 und 70 Ziffer 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹
sowie Artikel 4 und 20a des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001²

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Für die Einzelprojekte im Bereich Naturgefahrenabwehrmassnahmen werden die im Kantonsratsbeschluss über die NFA-bedingte Anpassung von Kantonsbeiträgen an Wasserbauprojekte vom 30. April 2009 festgesetzten Kantonsbeitragssätze gestützt auf den vom Bund gewährten abgestuften zusätzlichen Schwerfinanzierbarkeitszuschlag angepasst.
Die Kantonsbeiträge an die jeweilige Trägerschaft betragen für Naturgefahrenabwehrmassnahmen, die mit den Bundesbeitragssätzen für Einzelprojekte gemäss NFA bewilligt und abgerechnet werden, neu:
 - a. 30 Prozent bei einem ordentlichen Bundesbeitrag von 35 bis 45 Prozent (kein Schwerfinanzierbarkeitszuschlag),
 - b. 28 Prozent bei einem ordentlichen Bundesbeitrag von 40 bis 50 Prozent (5 Prozent Schwerfinanzierbarkeitszuschlag),
 - c. 26 Prozent bei einem ordentlichen Bundesbeitrag von 45 bis 55 Prozent (10 Prozent Schwerfinanzierbarkeitszuschlag),
 - d. 24 Prozent bei einem ordentlichen Bundesbeitrag von 50 bis 60 Prozent (15 Prozent Schwerfinanzierbarkeitszuschlag),
 - e. 21.5 Prozent bei einem ordentlichen Bundesbeitrag von 55 bis 65 Prozent (20 Prozent Schwerfinanzierbarkeitszuschlag).
2. Die gemäss diesem Beschluss angepassten Kantonsbeiträge gelten für alle Einzelprojekte, die unter der Herrschaft der NFA bewilligt worden sind.
3. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement wird angewiesen, die Gemeinden über die angepassten Kantonsbeitragssätze zu informieren.

Sarnen, 3. Dezember 2010

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Paula Halter-Furrer
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

¹ GDB 101

² GDB 740.1